

Anlage 4: Weitere Anlagen

Anlage 4a: Ordnung für das Vorpraktikum

Architektur

Bachelor of Engineering

des Fachbereichs Architektur

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 01.07.2025

Gültig ab 01.05.2026

Inhalt

§ 1	Ziele, Ausbildungsinhalte.....	3
§ 2	Praxisstellen für das Vorpraktikum.....	3
§ 3	Dauer des Vorpraktikums	3
§ 4	Organisation des Vorpraktikums.....	3
§ 5	Anerkennung einer abgeschlossenen Berufsausbildung.....	4
§ 6	Anlaufstelle, Zuständigkeit.....	4
§ 7	Inkrafttreten	4

§ 1 Ziele, Ausbildungsinhalte

- (1) Als Ergänzung zu den im Bachelorstudiengang vermittelten Inhalten ist ein Vorpraktikum auf einer Baustelle zu absolvieren. Dieses Vorpraktikum vermittelt den Studierenden:
 - a) erste Einblicke in sowie ein grundsätzliches Verständnis für die Abläufe einer Baustelle und die praktische Bauausführung (Abläufe und Verfahren bei der Erstellung von Roh- und Ausbau) sowie
 - b) grundlegende Erkenntnisse über die Arbeitsprozesse und das soziale Umfeld der Baustelle.
- (2) Das Praktikum ist in Gänze oder zu einem überwiegenden Teil auf der Baustelle im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe (Ausbaugewerbe) – mit eindeutigem Schwerpunkt bei handwerklich-manueller Tätigkeit – abzuleisten. Eine vorwiegend planerische, überwachende oder bauleitende Tätigkeit wird nicht anerkannt.

§ 2 Praxisstellen für das Vorpraktikum

- (1) Grundsätzlich ist das Vorpraktikum in anerkannten Meisterbetrieben des Bauhaupt- und Baunebengewerbes (Ausbaugewerbes) zu absolvieren.
- (2) Das Vorpraktikum ist in Deutschland oder dem deutschsprachigen Raum zu absolvieren.
- (3) Geeignete Praxisstellen sind Baustellen und Werkstätten des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, die von einem Handwerksmeister/einer Handwerksmeisterin geleitet werden.

§ 3 Dauer des Vorpraktikums

- (1) Als Praxisphase ist ein Baustellenpraktikum von mindestens acht Wochen nachzuweisen, über dessen Anerkennung die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragte entscheidet.
- (2) Das Vorpraktikum kann ohne Unterbrechung oder in Abschnitten erbracht werden. Mindestens drei Wochen sind zusammenhängend zu absolvieren.
- (3) Eine Anerkennung nach § 2 Abs. 3 (Praxiszeit im Ausland) ist für einen Zeitraum von maximal vier Wochen möglich.
- (4) Der Zeitpunkt und die Nachweispflicht des Vorpraktikums sind im § 6 der jeweiligen BBPO geregelt.
- (5) Für das Praktikum werden keine CP angerechnet.

§ 4 Organisation des Vorpraktikums

- (1) Die Praktikumsstelle wird von den Studierenden eigenverantwortlich ausgesucht.
- (2) Der Nachweis über das abgeleistete Praktikum wird erbracht durch:
 - a) Bescheinigung der Praxisstelle (mit Briefkopf, Stempel und Unterschrift) und
 - b) Tätigkeitsbericht (Formblatt im Sekretariat des Fachbereichs erhältlich oder als Download auf der Website des Fachbereichs).

§ 5 Anerkennung einer abgeschlossenen Berufsausbildung

- (1) Eine abgeschlossene Lehre in einem Bauberuf kann das Praktikum ersetzen. Solche Bauberufe sind: Maurer:in, Zimmerer:in, Betonbauer:in, Schreiner:in, Metallbauer:in/Schlosser:in (Kriterium für die Anerkennung ist eine Tätigkeit auf der Baustelle).
- (2) Auch der Abschluss von Lehrberufen, innerhalb deren Ausbildung eine Baustellentätigkeit in ausreichender Länge eingeschlossen ist (z. B. Bauzeichner:in), kann das Vorpraktikum ersetzen.

§ 6 Anlaufstelle, Zuständigkeit

Ansprechpartner:in vor und während des Baustellenpraktikums ist die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragte des Fachbereichs Architektur der Hochschule Darmstadt. Eine gesonderte Betreuung findet nicht statt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung für das Vorpraktikum tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Name, Funktion (in Druckschrift)

Unterschrift